

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Heuwusler München".
2. Er hat seinen Sitz in München. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Ziele des Vereins sind
  - die Förderung des Tierschutzes und die Verbreitung des Tierschutzgedankens
  - die Bekämpfung von Tierquälerei und Misshandlung sowie nicht artgerechter Haltung insbesondere von Meerschweinchen und Kaninchen.

Diese Ziele werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden verfolgt.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - die Information und Beratung über artgerechte Haltung und Ernährung von Meerschweinchen und Kaninchen
  - die Beratung vor der Anschaffung von Meerschweinchen und Kaninchen
  - die Aufnahme, Verpflegung und medizinische Versorgung von hilfebedürftigen Meerschweinchen und Kaninchen und Weitervermittlung in ein artgerechtes Zuhause
  - die Zusammenarbeit mit Tierärzten, Tierheimen und anderen Tierschutzorganisationen.

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber / Die Bewerberin ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden. Im Falle der Nichtaufnahme steht dem Antragsteller die Gelegenheit zu, sich vor der Mitgliederversammlung persönlich Gehör zu schaffen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss; Streichung von der Mitgliederliste oder Tod sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende.
4. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied wird Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Eine Streichung aus der Mitgliederliste ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages ein Jahr im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten muss, drei Monate vergangen sind.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder haben jährlich im Voraus einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der Beitragsordnung geregelt.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, im Einzelfall auf einen schriftlichen (auch eine E-Mail gilt in diesem Fall als schriftlich) Antrag hin, Mitglieder von ihren Beitragspflichten ganz oder teilweise zu befreien. Die Befreiung muss in der Person des Antragstellers gerechtfertigt und im Einzelfall begründet sein.
3. Bei einem außerordentlichen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen. Diese darf den zweifachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (a) Vorstand
- (b) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Mitgliedern und Fördermitgliedern. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- (a) dem 1. Vorsitzenden,
- (b) dem Schriftführer
- (c) dem Schatzmeister

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist zulässig.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder vom Schriftführer oder vom Schatzmeister jeweils allein vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt, mit der Maßgabe, dass der alte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt bleibt.
4. Vorstandssitzungen beruft der 1. Vorsitzende mit einer Frist von mindestens 5 Tagen ein. Die Einberufung kann telefonisch oder schriftlich (auch durch E-mail an die vom jeweiligen Mitglied angegebene E-Mail Adresse) erfolgen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, dazu zählt auch E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich möglichst im 1. Halbjahr statt.
2. Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt, wenn
  - (a) der Vorstand sie einberuft,
  - (b) mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich, auch per E-Mail und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand verlangt.

3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - (a) die Entgegennahme von Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes und seine Entlastung,
  - (b) die Neuwahl des Vorstandes und der zwei Revisoren,
  - (c) die Festsetzung der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge sowie sonstiger Leistungen,
  - (d) die Beschlussfassung über Ordnungen,
  - (e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - (f) die Behandlung von schriftlichen Anträgen der Mitglieder
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch durch E-Mail an die vom jeweiligen Mitglied angegebene E-Mail Adresse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach der dritten Abstimmung das Los.
6. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
7. Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Schriftführer oder der Schatzmeister.
8. Über die Beschlüsse und - soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich - auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

### **§ 9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, auch per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 10 Revision**

Zur Revision der Kassenführung und Buchhaltung sind von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren zu wählen. Diese haben den Jahresabschluss zu prüfen.

## **§ 11 Auslagenersatz**

1. Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt.
2. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins besteht aber die Möglichkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG zu vergüten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

## **§ 12 Vereinsordnungen**

1. Der Verein kann sich Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sowie deren Änderungen sind den Mitgliedern schriftlich auch per E-Mail bekannt zu geben.

## **§ 13 - Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie ist zu diesem Zweck nur beschlussfähig, wenn Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei wiederholter Einberufung ist eine Mindestzahl nicht notwendig. Der Antrag auf Auflösung ist angenommen, wenn mindestens neun Zehntel aller anwesenden Vereinsmitglieder dafür stimmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Datenschutzerklärung**

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks, insbesondere der Organisation und Durchführung der Vereinsorganisation, erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten.
2. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben.

3. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

### § 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 30.07.2014 beschlossen, gemäß Nachtragsprotokoll zur Gründungsversammlung am 07.10.2014 sowie mit Protokoll vom 21.05.2017 überarbeitet/geändert.

München, 21.05.2017

Unterschriften

Andreas

Elisabeth



Ulrich

S. Perben

P. Berber

F. Kien

S. W.

H. Hüppert

J. W.



U. W.

O. R.

M. M.